



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Stellungnahme

zum Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2009
(JStG 2009)

Berlin, den 16. Mai 2007



Vorbemerkung:

Mit dem vorgelegten Entwurf soll eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen umgesetzt werden, die die verschiedensten Bereiche des Steuerrechts betrifft.

Wie auch schon beim Jahressteuergesetz 2008 zeigt die Vielzahl der Änderungen, dass das deutsche Steuerrecht weiterhin zu kompliziert ist. Die oft postulierte grundsätzliche Vereinfachung des deutschen Steuerrechts sollte endlich umgesetzt werden, um Bürger, Unternehmen und Verwaltung grundlegend zu entlasten.

Der dbb hält auch eine Neuregelung bezüglich der Behandlung von berufsbedingten Kinderbetreuungskosten für notwendig. Seit dem 01.01.2006 können Kinderbetreuungskosten bis zu 4.000 Euro wie Werbungskosten (§ 4f EStG) abgesetzt werden. Der dbb hat diese Gesetzesänderung seinerzeit befürwortet, hält sie aber nicht für ausreichend. Eine gute und zuverlässige Betreuung der Kinder ist Voraussetzung dafür, dass beide Elternteile einer Berufstätigkeit nachgehen können.

Die Kinderbetreuungskosten entstehen durch die Betreuung von Kindern. Diese Betreuungskosten resultieren daraus, dass beide Elternteile ihren Beruf ausüben. Um den Beruf ausüben zu können, muss in der Zeit, in der die Eltern nicht bei der Familie sein können, eine Betreuung der Kinder zwischen erfolgen. Werbungskosten sind gemäß § 9 EStG die Aufwendungen, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen dienen. Die Beurteilung von Kosten als Werbungskosten richtet sich im Ergebnis danach, wodurch diese veranlasst worden sind. Insofern müssen diese Kosten auch voll als Werbungskosten absetzbar sein. Der dbb unterstützt hierzu einen Musterprozess, der dem Bundesverfassungsgericht unter dem Aktenzeichen 2 BvR 1270/07 vorliegt.

Aufgrund der drastisch gestiegenen Energiekosten hält der dbb auch eine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung für dringend notwendig. Bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges für eine Dienstreise können die Fahrtkosten derzeit mit pauschalen Kilometersätzen in Höhe von 0,30 Euro angesetzt werden. Diese Vergütung reicht bei Weitem nicht mehr aus, die pauschalen Kilometersätze sollten auf 0,40 Euro angehoben werden. Hiermit könnte verhindert werden, dass der bürokratische Aufwand ein Fahrtenbuch zu führen, verringert wird.

Aufgrund der gestiegenen Belastungen und der jüngsten Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist es zudem notwendig die ursprüngliche Regelung zur Entfernungspauschale wieder einzuführen. Wege zwischen Wohn- und Arbeitsstätte stellen Werbungskosten dar, dies gilt auch für Arbeitnehmer, deren Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte weniger als 20 Kilometer betragen.

Der dbb wird sich in den folgenden Ausführungen auf einzelne Neuregelungen konzentrieren.



zu Art. 1 Nr. 2c (§ 3 EStG) – Betriebliche Gesundheitsförderung

Die Einführung des § 3 Nr. 4 ist nach Meinung des dbb eine sinnvolle Ergänzung des Einkommensteuergesetzes. Wie in der Begründung richtig ausgeführt, ist die betriebliche Gesundheitsförderung ein wichtiges gesundheitspolitisches Ziel. Die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten liegt im Interesse der Arbeitnehmer, der Unternehmen und des Staates. Der Ausgleich arbeitsbedingter körperlicher Belastungen, eine gesunde Ernährung, der Ausgleich psychosozialer Belastungen und Stress sowie die Bekämpfung der Verwendung von Suchtmitteln wird mit der Steuerbefreiung unterstützt. Die geplante Barerstattung für Arbeitnehmer ist zu überdenken, da es hier zu Missbräuchen kommen kann.

zu Nr. 18 (§ 39f EStG - neu -) - Ehegattenbesteuerung

Der dbb setzt sich für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein. Um diese Work-life-Balance zu erreichen ist eine gleichmäßige Arbeitsteilung der Geschlechter erforderlich, die neben einer familienfreundlichen Arbeitszeitgestaltung, einer höheren Arbeitsplatzsicherheit, dem Abbau von Einkommensunterschieden auch eine geschlechtergerechte Familienbesteuerung erfordert.

Der dbb erwartet vom Gesetzgeber die vom Grundgesetz und auch dem Europäischen Recht gebotene geschlechtergerechte Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit.

Dabei müssen die Bedarfe nicht erwerbsfähiger Unterhaltsberechtigter (typischerweise der Kinder) angemessen steuerlich berücksichtigt werden. Zugleich muss die wirtschaftliche Eigenständigkeit von Ehegatten gesichert sein. Diese Anforderungen können durch die Schaffung einer Individualbesteuerung mit ausreichend bemessenen Freibeträgen für unterhaltsberechtignte Familienmitglieder geschaffen werden.

Der Referentenentwurf des Vorjahres sah die Einführung eines Anteilsverfahrens in § 39e vor, das vom dbb wegen des erhöhten Verwaltungsaufwands für die Finanzämter und insbesondere wegen der Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung kritisiert wurde. Die damals geplante Regelung hätte es jedem Arbeitgeber ermöglicht, mittels einer einfachen Dreisatzrechnung festzustellen, welche Einkünfte der Ehepartner seines Arbeitnehmers/seiner Arbeitnehmerin erzielt.

Auch mit dem vorliegenden Referentenentwurf für das Jahressteuergesetz 2009 werden die vorgenannten Ziele nicht erreicht. Der dbb begrüßt jedoch die Berücksichtigung seiner Kritik, die er an dem JStG 2008 in Bezug auf das dort geplante Anteilsverfahren geübt hat.

Die Koalitionsfraktionen stellten nach der Debatte des Anteilsverfahrens im Finanzausschuss fest, dass die hohe unterjährige Belastung in der Steuerklasse V von den

Betroffenen oftmals als diskriminierend empfunden werde und sich diese auch als hemmend auf die Absicht zur Arbeitsaufnahme auswirkt. Auch wurden die daten-



schutzrechtlichen Bedenken als so gravierend erachtet, dass von der Einführung des Anteilsverfahrens Abstand genommen wurde.

In dem Entwurf in § 39f EStG ist die Einführung des Faktorverfahrens ab 2010 vorgesehen. Danach wird auf Antrag für beide Ehegatten die Steuerklasse IV angewandt und durch einen Faktor auf die Lohnsteuer der Ehegatten die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens (§ 32a Abs. 5 EStG) beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Aus Sicht des dbb ist zwar die durch Anwendung des Faktorverfahrens bewirkte Erhöhung des Nettolohns für den Ehegatten (in der Regel die Ehefrau), der zuvor die Steuerklasse V gewählt hatte als positiv und grundsätzlich zielführend zu bewerten. Jedoch wird durch das geplante Faktorverfahren das Steuerrecht weiter verkompliziert. In der Folge ist die Steuerklassenwahl für die Bürger noch weniger transparent als derzeit. Alleine der geplante Gesetzestext zu § 39f EStG ist umfangreich und unverständlich. Es ist dem „normalen“ Steuerzahler und der Steuerzahlerin nicht zuzumuten, sich in eine derart komplexe Materie einzuarbeiten.

Da das Faktorverfahren nur auf Antrag durchgeführt wird, steht zu befürchten, dass sich faktisch wenig ändert und Ehepaare weiterhin die Steuerklassenkombination III/V wählen. Damit bleibt es bei den gravierenden Nachteilen für den Partner, der in der Steuerklasse V ein niedriges monatliches Nettoeinkommen erzielt, das Grundlage für verschiedene Lohnersatzleistungen wie Elterngeld und Arbeitslosengeld ist. Es gelingt nicht, einen Anreiz zur Arbeitsaufnahme zu schaffen.

Zudem ist die Berechnung des jeweiligen Faktors für die Steuerverwaltungen mit einem erhöhten Aufwand verbunden, so dass erheblich mehr Personal in den Ländern erforderlich würde.

Der dbb schlägt vor, anhand des Veranlagungsergebnisses im Vorjahr den Durchschnittssteuersatz zu ermitteln. Dieser Prozentsatz wird in eine amtliche Lohnsteuer-Abzugsbescheinigung eingetragen, die mit dem Steuerbescheid versandt wird. Werden in einem laufenden Steuerjahr Steuerreformen beschlossen, wird der Prozentsatz entsprechend ermäßigt oder erhöht. Bei der erstmaligen Arbeitsaufnahme wird der Prozentsatz für den Abzug zunächst geschätzt werden. Entsprechendes gilt für den Einstieg der Ehefrau bzw. des Ehemannes in ein Arbeitsverhältnis. In diesem Fall würde der Durchschnittssteuersatz für den bereits erwerbstätigen Ehegatten für das restliche Jahr erhöht werden.

Sind bei lohnsteuerpflichtigen Ehegatten positive andere Einkunftsarten in der Berechnungsgrundlage vorhanden, entfallen die bisherigen Vorauszahlungen zur Einkommenssteuer (ein Vorteil für den Fiskus, er bekommt nun monatlich statt vierteljährlich mit der Lohnsteuerzahlung auch die auf das restliche Einkommen entfallenen Steuern). Sind negative andere Einkunftsarten in der Berechnungsgrundlage enthalten, ändert sich wenig: bestimmte Verluste durften auch bisher schon als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Andere werden ggf. erst bei der Veranlagung berücksichtigt. Auf Antrag – z.B. ein Ehepartner hat einen Gewerbebetrieb mit erheblichen Gewinnen – kann die Abzugsbescheinigung für den anderen Ehegatten nur aus



seinen Einkünften festgelegt werden und für den anderen werden wie bisher Vorauszahlungen festgesetzt. Bei erstmaliger Arbeitsaufnahme wird der Durchschnittssteuersatz geschätzt.

Kommen im Laufe eines Jahres besonders hohe Werbungskosten erstmalig zum Zuge (z.B. doppelte Haushaltsführung) oder werden Kinder geboren, können diese zusätzlich für den Durchschnittssteuersatz berücksichtigt werden. Dabei können (wie auch heute schon für bestimmte Aufwendungen im Freibetragsverfahren) Betragsgrenzen eingeführt werden (z.B. ab 2.000 €).

Dieses Verfahren gewährleistet ein anonymes Familienstand- und Einkommensbild gegenüber dem Arbeitgeber. Zudem wird das bisherige Risiko, dass ein Ehegatte seine Arbeit verliert und durch eine ungünstige Steuerklasse geringere an den Nettolohn gekoppelte Lohnersatzleistung erhält als ihm eigentlich zustünde, gemindert. Des Weiteren ist die Motivation des Ehepartners mit dem geringeren Einkommen zur Arbeitsaufnahme erhöht, da für dessen Arbeit auch ein höherer Nettolohn ausgezahlt wird.

Auch für die Finanzverwaltung dürfte das Verfahren eine Vereinfachung sein: Das Lohnsteuerfreibetragsverfahren kann entfallen, da alle Abzugsmöglichkeiten bereits im Vorfeld berücksichtigt werden können.

Es ist richtig, dass in den Fällen, in denen bei dem Ehegatten andere positive Einkunftsarten oder Verluste zu berücksichtigen sind, im Nachgang eine Änderung des Durchschnittssteuersatzes in Betracht kommt, die ggf. mit einer Nachzahlung verbunden sein kann. Hier überzeugt die Argumentation der Bundesregierung aus der Begründung zu dem Gesetzesentwurf indes nicht. Auch mit dem Durchschnittsverfahren findet in der Regel eine positive Nettolohnerhöhung über das Jahr gesehen statt. Damit wird das Ziel zu einer gerechteren Verteilung bei den Lohnersatzleistungen zu gelangen, erreicht. Die Fallgruppe derer, die durch die Einführung des Durchschnittsverfahrens Vorteile hat, ist die große Mehrheit.

Ein weiterer Vorteil des Durchschnittsverfahrens ist, dass es nicht nur optional, sondern generell ohne großen Verwaltungsaufwand eingeführt werden könnte. Damit wäre die Steuerklassenkombination III/V abgeschafft und es könnte gelingen auf diesem Weg die angesichts des demografischen Wandels dringend erforderliche Erhöhung der Erwerbstätigenquote der Frauen zu unterstützen. Zudem sind die derzeit genutzten Steuerprogramme in der Lage, den Durchschnittssteuersatz zu errechnen. Die Einführung des Durchschnittsverfahrens könnte somit zügiger vonstatten gehen, als die des Faktorverfahrens, dessen Einführung erst für das Jahr 2010 geplant ist.

Der dbb begrüßt die Bestrebungen, die Steuerklassenkombination III/V zu entschärfen. Jedoch ist das geplante Faktorverfahren in der Anwendung nicht transparent genug und erfordert einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

Die Neuregelung des Lohnsteuerabzugsverfahrens bietet die Chance, zumindest negative Auswirkungen auf Lohnersatzleistungen zu mindern. Die Durchführung eines anderen Verfahrens, als der Anwendung der Steuerklassenkombination III/V sollte nicht nur auf Antrag erfolgen, um größtmögliche Wirkung zu erzielen.



Dieses kann mit dem Durchschnittssteuersatzverfahren transparent und mit angemessenem Verwaltungsaufwand erzielt werden.

Art. 9 (Änderung der Abgabenordnung), zu Nr. 13 (§376 AO)

Die genannte Maßnahme zur Verhinderung von Steuerausfällen führt dazu, dass die bisherige Verjährungsfrist von 5 auf 10 Jahre angehoben wird. Die Herstellung der grundsätzlichen Parallelität zwischen Steuerfestsetzungsverjährung und steuerstrafrechtlicher Verfolgungsverjährung ist zu begrüßen, um die Steuerhinterziehung weiter zu erschweren und so das Steueraufkommen zu sichern.